

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1432. 1471. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4^o/oigen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. December 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1893.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.
Berlin, den 2. November 1893. I. 2338.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen des Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Anweisungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 13. November 1893. III. V. 4760.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Necke.

1433. 1472. Betreffend die Rheinschiffahrt. Die seitens der Niederländischen Behörde am 28. August d. J. angeordnete Beschränkung der Schiffahrt auf der Waal bei Cameren ist am 5. d. Mts. außer Kraft getreten. Damit fällt auch die vorübergehend dort getroffene Einrichtung der kostenfreien Bestellung von Schleppkraft fort.

Coblenz, den 8. November 1893. Ib. 4064.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

1434. 1468. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Düsseldorf für 1894 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:

Bei dem Seminar zu Mettmann:
die schriftliche Prüfung am 27. Februar,
" mündliche " " 28. "

Bei dem Seminar zu Moers:
die schriftliche Prüfung am 24. Juli,
" mündliche " " 25. "

Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 20. Juli,
" mündliche " " 21. "

II Für die Aspiranten katholischer Confession:

Bei dem Seminar zu Elten:
die schriftliche Prüfung am 6. März,
" mündliche " vom 7.—9. März.

Bei dem Seminar zu Kempen:
 die schriftliche Prüfung am 25. Juli,
 die mündliche " vom 26.—28. Juli.

Bei dem Seminar zu Odenkirchen:
 die schriftliche Prüfung am 6. März,
 die mündliche " vom 7.—9. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1894 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

- 1, der Geburtschein;
- 2, ein Impfschein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
- 3, ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
- 4, ein Zeugniß desjenigen Kreis Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten;
- 5, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

- 1, wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten;
- 2, wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 24. Oktober 1893. J.-Nr. S. C. 16142.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: Ihenplih.

1435. 1469. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Kanten im Jahre 1894 in den Tagen vom 7.—9. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1894 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Herrn Eppink zu richten und denselben beizufügen:

- 1, der Geburtschein,
- 2, ein Impfschein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
- 3, ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
- 4, ein Zeugniß desjenigen Kreis Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
- 5, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. Oktober 1893. J.-Nr. 16145. S. C.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: Ihenplih.

1436. 1473. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungsordnung sollen die Seminar-Entlassungsprüfungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1894 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession.

Bei dem Seminar zu Mettmann:

die schriftliche Prüfung vom 22.—24. Februar,
 die mündliche " " 1.—3. März.

Bei dem Seminar zu Moers:

die schriftliche Prüfung vom 19.—21. Juli,
mündliche " " 26.—28. "

Bei dem Seminar zu Rhehdt:

die schriftliche Prüfung vom 16.—18. Juli,
mündliche " " 23.—25. "

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession.

Bei dem Seminar zu Elten:

die schriftliche Prüfung vom 22.—24. Februar,
mündliche " " 26.—28. "

Bei dem Seminar zu Kempen:

die schriftliche Prüfung vom 2.—4. August,
mündliche " " 6.—8. "

Bei dem Seminar zu Odenkirchen:

die schriftliche Prüfung vom 15.—17. Februar,
mündliche " " 22.—24. "

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

- 1, ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtschein,
- 2, das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
- 3, ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
- 4, einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Vorbringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probefchrift bei dem betreffenden Seminarvikar zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 24. Oktober 1893. S. C. 16162.

Königliches Provinzial-Schulcollegium. I. B. 1437. 1466. Die Händlerin Anna Tiz aus Giesenkirchen hat den ihr unterm 1. März cr. zum Steuerjahr von 24 Mark ertheilten, zum Handel mit baumvollenen Resten berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. November 1893. III. III. A. 16967.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

1438. 1464. Wie für die Vorjahre, so soll auch für das Jahr 1893 im deutschen Reiche eine allgemeine Ermittlung des Ernteertrages stattfinden, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die in dem Jahre 1893 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Außerdem sollen für das Jahr 1894 Ermittlungen über den Umfang der Hagelschäden angestellt werden.

Indem ich die Bewohner des Regierungsbezirks Düsseldorf hiervon in Kenntniß setze, mache ich darauf aufmerksam, daß die angeordnete Ermittlung zur Beurtheilung wichtiger, die Landwirtschaft betreffender Fragen, von großer Bedeutung ist und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereitwillig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aus-

sicht genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen nicht versagt wird.

Im Uebrigen verweise ich auf die Bekanntmachung vom 23. December 1891 (Amtsblatt Seite 737) und auf die genaueren Instruktionen, welche den Schätzungskommissionen werden ertheilt werden.

Düsseldorf, den 8. November 1893. I. III. A. 7658.

Der Regierungs-Präsident: Frh. von der Recke.

1439. 1470. Die in der Anlage zur gegenwärtigen Nummer enthaltenen Statuten und die vom Herrn Minister des Innern unter dem 8. Juni d. J. ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate für die Vaterländische Feuerversicherung-Societät zu Rostock bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 11. November 1893. I. III. B. 9477.

Der Regierungs-Präsident: Frh. von der Recke.

1440. 1474. Des Königs Majestät haben dem Badischen Kunstgewerbeverein mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 1. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von der Großherzoglich Badischen Regierung gestatteten öffentlichen Auspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der von ihm verfolgten Zwecke auch in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau Loose zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 100 000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden, während die Anzahl der Gewinne, welche in zwei Ziehungen — am 8. November 1893 und am 15. März 1894 — gezogen werden sollen, 2500 beträgt im Gesamtwerthe von 50 000 Mark.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Orts-Polizeibehörden, innerhalb ihres Verwaltungsbezirks den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 13. November 1893. I. II. A. 8920.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1441. 1493. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß der am 28. November 1863 zu Hörde im Kreise gleichen Namens geborene Christian Jacob Werner Hofmeister fortan den Familiennamen „Biermann“ annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 14. November 1893. I. II. A. 8722.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1442. 1494. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. Juli v. Js. J. N. 9882 genehmigt, daß zum Besten des Rheinischen Provinzial-Ausschusses für innere Mission in den Jahren 1893, 1894 und 1895 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werde.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Einsammlung durch die Presbyterien der evangelischen Gemeinden und zwar durch ihre Mitglieder oder durch dazu von ihnen beauftragte Ortsammler abgehalten werden wird.

Düsseldorf, den 13. November 1893. II. B. 3351.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1443. 1477.

Nachweisung der Konjunktibilien-Durchschnittspreise

Kno.	Namen der Konjunktibilienorte.	1. Weizen.			2. Roggen.			3. Gerste.			4. Hafer.			5. Ueberschlag der je Maste gebrauchten Quantitäten				
		gut		mittel	gut		mittel	gut		mittel	gut		mittel	Weizen		Roggen	Gerste	Hafer
		1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.
1	Sarmen	18	17	17	16	17	13	1990	19 62	17 37								
2	Uene	16 17	15 88	15 55	14 86	14 55	14 23	14 87	14 37	13 87	17 65	17	16 25					
3	Woch	15 82	15 54	15 26	14 54	14 22	13 91	14 17	13 83	13 56	15 50	15 25	15	230	190	400	400	
4	Uersfeld	15 71	14 71		14 50	13 50		13 50	12 50		18 50	17 50						
5	Düsselthor	17			14 48			18 75			18	17	16 50					
6	Bemroth	15 50	14 70	14 10	14	13 60	13 10				18 50	18 25	18					
7	Zuisburg	16 75	15 75	14 75	16 50	15 50	14 25	15	15	12	16 75	16 25	15 25					
8	Ubersfeld	17	16 38	16	17	15 33	14 50	20		12	19 25	18 13	16 75					
9	Uffen	17 75	16 75	15 25	16 50	15 25	13 75	20 75	15 75	12 50	18 50	17	16	8	14			
10	Uerden	16	15	14	14	13	12	14 50	13 50	12 50	16 61	15 61	14 61					
11	Uelbern	16 31	15 77	15 21	14 80	14 17	13 33	14 17	13 50	12 58	15 88	14 88	13 88					
12	Uempen	15 50			14						17							
13	Ueuf	15 80	15 12	14 60	13 48	12 48					18 49	16 40		4850	5330		4790	
14	Ueuf	17	16 50	16	15 61	15 11	14 61	13	12 50	12	17 61	17 11	16 61					
15	Uolingen	18			15		14	16		13	16			2	1	1	2	
16	Uracratz	17			17			15			20 50							
17	Ulabbad	15 86	15 06		14 38	13 12		18 50			20 55	19 44						
18	Uoers	15 50			13 79						18	17 50	17	3080	390		240	
19	Uanten	15 84	15 70	15 56	14 61	14 38	14 14	13	13	13	15 50	15 25	15	665	250	70	120	
20	Uälheim a. d. R.	16 50	15	14 50	13 50	13	12 50	18		13 50	18	17 20	16 50					
21	Uenzen							18 50	17 50								84	
Durchschnittspreis für den Germ.-Bezirk		15 78			14 42			12 68										

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1867 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorde im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Sarmen für die Kreise Sarmen, Lempe und Hemscheid, Uene für den Kreis Uene, Uersfeld für die Kreise Uersfeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Bemroth für den Landkreis Düsseldorf, Zuisburg für die Kreise Zuisburg, Kälheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Ubersfeld für die Kreise Ubersfeld und Mettmann, Uffen für den Stadtkreis Uffen, Uerden für den Landkreis Uden, Uelbern für den Kreis

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat September 1893.

Ordn. Nr.	Bezirk.	Einf.	Mitarbeiter.	Stroh.	11. Getreide.						12. Hülsenfrüchte.	13. Öl.	14. Mehl.	15. Weizen.	16. Roggen.	17. Gerste.	18. Hafer.	19. Ueberschlag.	20. Ueberschlag.	21. Ueberschlag.					
					Weizen.		Roggen.		Gerste.												Hafer.				
					1. Weizen.	2. Weizen.	3. Roggen.	4. Roggen.	5. Gerste.	6. Gerste.											7. Hafer.	8. Hafer.			
26	2250	40	6	8 25	5 25	12 75	1 20	1 15	1 50	1 30	1 20	1 50	2 30	3 60	2 25	4 0	30	30	40	38	2 60	3 20	2 1 50		
29	30 75	48	5 50	5 80		11 50	1 42	1 27	1 35	1 50	1 40	1 65	2 28	4 98	34	32	40	42	38	38	44	2 90	3 70	2 1 50	
28	36		5 50	5	4	10	1 20	1 10	1 40	1 30	1 20	1 60	2 25	4 20	28	30	37		38		47	3 20	3 40	1 50	
26	30 50	45 50	5 80	5 50	5 50	12	1 15	1 15	1 35	1 20	1 15	1 55	2 15	4 75	28	28	44	48			50	3 20	4 20	1 60	
24 50	20 50	39 50	5 80	6		11 50	1 45	1 30	1 60	1 40	1 25	1 60	2 45	4 80	25	25	32	33	36	40	32	3 40	3 50	2 1 60	
26	27	48	5	5 80	5	15	1 40	1 40	1 60	1 60		1 60	2 60	4 80	30	20	55				50	3 40	3 60	2 1 60	
26 50	25	52	5 25	8		18	1 20	1 10	1 50	1 15	1 10	1 40	2 30	5	26	26	40	30	32	50	50	2 75	3 60	2 1 70	
23 25	18 00	46 50	5 90	6 50	5 40	12 50	1 30	1 35	1 45	1 45	1 30	1 50	2 35	3 60	28	28	28	28			40	40	3		2 1 50
23 50	20 50	50	8			11	1 30	1 05	1 30	1 10	1 10	1 50	2 60	4	28	28	34	32	28	46	50	2 50	3 60	2 1 40	
24	25	48	5 56	6 50	5	11 61	1 30	1 30	1 50	1 20	1 20	1 60	2 44	5	34	30	45	35	40		50	2 60	3 20	2 1 60	
31	29	52	5 80	5 45	8 08	7 36	1 20	1 10	1 60	1 20	1 20	1 60	1 95	3 90	28	29	36				30	3	3 25	2 1 60	
25	25		4 44	6	5	10	1 10	1 10	1 50	1		1 50	2 11	4 60	28	28					48	3 20	3 60	2 1 50	
25 50	22 50	48	4	5		12 50	1 25	1 05	1 35	1 35	1 30	1 65	2 62	5 68	28		40	45	32		40	3 20	3 40	2 1 60	
31	38	51	5 72	5 75		10 75	1 50	1 30	1 50	1 40	1 35	1 80	2 24	4 57	30	32	38	44	34	50	44	2 80	3 50	2 1 60	
24	24	40	6	9	6 50	15	1 30	1 10	1 60	1 40	1	1 60	2 35	4	30	28	40	40	28	50	2 60	3 57	2 1 70		
23	26	39	5 40	8		17	1 30	1 20	1 60	1 30	1 30	1 60	2 60	4 50	34	38	45	38	34		50	3 40	3 20	2 1 60	
26	24 25	45	3 90	6 25		14 11	1 30	1 15	1 65	1 18	1 22	1 65	2 30	5 10	30	28	38				45	3 45	3 68	2 1 60	
			5 75	5 80		13	1 30		1 30	1 30	1 30	1 60	2 25	4 50	24	40					50	3	3 60	2 1 60	
24	26		5 50	6 90	5 70	11 40	1 25	1 15	1 65	1 05	1 15	1 80	2 25	4 75	26	16	32	40	44		34	3 60	3 40	2 1 60	
24 50	21	42	6 50	6 80	6	12 20	1 35	1 25	1 65	1 35	1 35	1 65	2 55	4 38	28	28	38	40	33	90	45	2 50	3 20	2 1 60	
35	30	63	5 50	8	6	13	1 35	1 15	1 50	1 20	1 30	1 60	2 50	5 70	28	28	35	40			50	2 80	3 60	1 60	
				6 40		12 08																			

Uelbern, U-Mlabbad für die Kreise U-Mlabbad Stadt und Land, Uempen für den Kreis Uempen, Uoers für den Kreis Uoers, Ueuf für die Kreise Ueuf und Uebenroth, Ueuf für den Kreis Ueuf, Uolingen für den Kreis Uolingen. Die als höchste Tagespreise im Monat September festgestellten Beträge — einschließlich des Zuschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorde in Spalte 7, 9a und 10 in kleinen Zahlen, unter der Linie ersichtlich gemacht. Anmerkung II. In Ueuf kostete im Monat September 1 Liter Ueuf 17 Pf., 1 Liter Ueuf 20 Pf., 1 Hgr. Ueuf 1 R., 1 Hgr. Ueuf 17 Pf. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgestellten Preise sind auf kleinen Verkaufseinheiten berechnet. Düsseldorf, den 9. Oktober 1893. I. IV. 1893. Der Regierungs-Präsident. J. U. Ueuf.

1444. 1496. Der Commerzienrath Möller hat die im diesseitigen V. Wahlbezirk auf ihn gefallene Wahl zum Landtags-Abgeordneten abgelehnt.

Auf Grund des §. 30 des Wahlreglements vom 18.

September d. J. setze ich hiermit Termin zur neuen Wahl auf Freitag, den 24. November d. J., fest. Düsseldorf, den 17. November 1893. I. II. A 9004. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1445. 1459.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 45. Jahreswoche vom 5./11. bis 11./14.

Kreis.	Influenza		Genickstarre.		Darm-Typhus.		Flecken-Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Rindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	2	—	—
Elebe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	8	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	1	1	—	6	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	26	4	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	17	3	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	1	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—
Mettmann . . .	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	4	—	22	1	1	1
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	5	—	25	6	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	3	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	17	6	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	1	—	18	4	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	5	—	—	2
Summe	4	—	—	—	29	3	—	—	—	—	47	1	31	—	224	49	7	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1446. 1483. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe der Wermelskirchen-Burger Eisenbahn und der Ronsdorf-Wülfstener Eisenbahn ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen pro 1892/93 nicht erzielt worden ist.

Berlin, den 11. November 1893. J.-Nr. 6471. III. I.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat: Benjen.

1447. 1467. In Gemäßheit §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt

gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist:

1. für Flur 7, Nr. 972/300 der Gemeinde Verberg;
2. für Flur 3, Nr. 393/104 der Gemeinde Osterath;
3. für sämtliche Grundstücke der Gemeinde Ossum-Böfinghoven.

Die in §. 1 des angeführten Gesetzes vom 12. April 1888 näher bezeichneten Gesetze treten für die genannten Grundstücke mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Uerdingen, den 10. November 1893. Nr. IX, 13a. Königliches Amtsgericht.

1448. 1476. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Aßberg, Kreis Moers, ist begonnen.

Moers, den 8. November 1893.

Königliches Amtsgericht III.

1449. 1465. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur IV. S. 1454/141.144 der Landgemeinde Elberfeld, welches bisher zu den von §. 2 der Grundbuchordnung betroffenen gehörte.

Elberfeld, den 6. November 1893. E. L. 9026.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchfachen.

1450. 1475. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Cresfeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt:

Flur 1.

Parzellen Nr. 2604/1, 2339/145, 1911/177, 2195/177, 2705/177, 2644/233, 2658/289, 2659/289, 2661/289.

Flur 2.

Parzelle Nr. 126.

Flur 3.

Parzelle Nr. 1733/15.

Flur 4.

Parzelle Nr. 1403/26.

Flur 5.

Parzelle Nr. 906/6

Flur 10.

Parzellen Nr. 309, 310, 801/308, 1394/387, 1483/400.

Flur 13.

Parzellen Nr. 301, 302, 1688/0.143.

Flur 15.

Parzellen Nr. 4053/149, 3114/154, 4034/255.

Flur 16.

Parzellen Nr. 2585/807, 2584/809, 2586/809, 2587/809.

Cresfeld, den 13. November 1893. Cresfeld XII. 4a/58.

Königliches Amtsgericht.

1451. 1479. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges. Samml. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für das nachbezeichnete Grundstück der Gemeinde Hochemmerich das Grundbuch angelegt ist:

Flur 3, Nr. 879/228 pp.

Moers, den 15. November 1893. Tit. I. Nr. 13.

Königliches Amtsgericht II.

1452. 1480. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Immobilier-Zwangsvollstreckung im Gebiete des Rheinischen Rechts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Grundbücher für alle Grundstücke der zum hiesigen Amtsgerichtsbezirk gehörigen Katastergemeinden Obensiebeneid und Untensiebeneid angelegt sind.

Vangenberg, den 15. November 1893. Gen. X. 9.

Königliches Amtsgericht.

1453. 1481. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur VI, Nr. 576/173 der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 9. November 1893. E. L. 365.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchfachen.

1454. 1484. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **W i s t e d e n** unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist:

a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:

Flur A Nr. 57/2;

Flur B Nr. 143/19, 195/19, 161/30, 173/49, 178/54 zc., 185/66;

Flur C Nr. 128, 175, 190, 207b, 248, 249, 264, 286, 287, 291.

Flur D Nr. 18, 129/34, 113/IV.68, 37.47/IV.77, 79/IV.83, 83, 84, 85, 91, 92, 98, 99, 100.

Flur E Nr. 19, 33, 43, 62, 119, 157, 174, 942/176, 196, 204, 206, 219, 227, 254, 277, 278, 1187/288zc., 1198/288, 1199/288, 1204/0.288, 1205/0.288, 1206/0.288, 1207/0.288, 1208/0.288, 1209/0.288, 1210/0.288, 1211/0.288, 1212/0.288, 296, 298, 300, 312, 362, 363, 1099/376zc., 1097/377zc., 1098/377, 408, 409, 418, 419, 421, 422, 435, 436, 455, 458, 462, 464, 478, 480, 495, 498, 501, 503, 510, 516, 1029/526, 1030/526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 554, 585, 586, 597, 598, 668, 672, 673, 674, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 1082/775.776, 778, 779, 787, 807.

Flur F Nr. 340/27, 202/49, 205/50, 293/70, 255/80, 258/80, 138/81, 141/81, 142/81, 144/81, 335/81, 336/81, 337/81, 338/81, 163/82, 164/82, 287/82, 288/82, 289/82, 290/82, 130/124, 133/124, 134/124, 353/124, 354/124.

Flur G Nr. 209/IV.33, 257/202, 203, 204, 258/205, 259/207zc., 243/0.209.

b) Der folgenden Grundstücke, bezüglich deren die Vorarbeiten nicht beendet sind:

Flur B Nr. 187/68.

Flur E Nr. 85, 92, 117, 186, 333, 439, 440, 474 und 490.

c) der etwa nicht katastermäßig nachgewiesenen öffentlichen Wege und Bewässer.

Geldern, den 14. November 1893.

V. 1/10.

Königliches Amtsgericht III.

1455. 1485. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Alein-Kevelaar** unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist, a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden: Flur E, Nr. 854. Flur G, Nr. 235/7.8.9, 236/7.9, 237/7.13, 238/7.13, 10, 11, 12, 14, 15, 33, 119/IV.41, 92/IV.49, 248/75, 249/0.75; Flur J, Nr. 4, 5, 6, 24/18, 25/18 zc., 39/18, 51/18, 56/18, 62/18, 70/18 zc., 77/18, 82/18, 83/18, 84/18, 18/IV.447. b) der etwa nicht katastermäßig nachgewiesenen öffentlichen Wege und Bewässer.

Geldern, den 14. November 1893.

VI. 1/3.

Königliches Amtsgericht III.

1456. 1492. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar 1891 (Amtsblatt S. 23), 27. Juni 1891 (Amtsblatt

§. 76/85), 21. Oktober 1891 (Amtsblatt S. 121/124), 27. August 1892 (Amtsblatt S. 196/197) und 17. September 1892 (Amtsblatt S. 205/206) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinden Flingern, Oberbilk, Pempelfort, Hamm und Kaiserswerth das Grundbuch angelegt ist:

1. Gemeinde Flingern.
- Flur 9 Nr. 3440/O. 213 Stadtgemeinde Düsseldorf.
2. Gemeinde Oberbilk.
- Flur 15 Nr. 4997/O. 81 Stadtgemeinde Düsseldorf.
3. Gemeinde Pempelfort.
- Flur 8 Nr. 2992/66 Evangelische lutherische Gemeinde.
4. Gemeinde Hamm.
- Flur 24 Nr. 680/XII. 93 und 1839/680 Theodor Derendorf.
5. Gemeinde Kaiserswerth.
- Flur 1 Nr. 1317/371 Mathias Schnod,
- Flur 1 Nr. 1318/371 Theodor Borgs und Mit-eigenthümer.

Düsseldorf, den 14. November 1893. Gen. II. Nr. 2/9.
Königliches Amtsgericht.

1457. 269. Seepolizei-Berordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet. Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Biered um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Übungen nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Anker von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboot bzw. ein Dampfboot auf dem Übungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Übungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe

bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

1458. 1482. Herr Banquier Carl Cahn in Bonn hat aus Anlaß des im laufenden Jahre gefeierten 75jährigen Stiftungsfestes der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität neben der bereits seit dem 50-jährigen Jubiläum der Universität bestehenden Cahn'schen Studienstiftung noch eine weitere „Cahn'sche Studienstiftung II“ errichtet, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Nach dem beigefügten Statut der Stiftung ist das Stipendium, das in den jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals von 5000 Mark besteht, am 18. Oktober jedes Jahres an einen Studirenden der juristischen, medizinischen oder philosophischen Fakultät zu verleihen, welcher sich durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnet und nicht notorisch bemittelt oder der Sohn notorisch bemittelter Eltern ist. Unter den Bewerbern haben die Descendenten des Kommerzienraths Hugo Cahn den Vorzug, dann folgen solche, die in der Stadt Bonn, und zuletzt solche, die in der Rheinprovinz, aber nicht in der Stadt Bonn geboren sind. Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind in jedem Jahre bis zum 1. September bei dem Kuratorium der Universität einzureichen unter Beifügung der Zeugnisse, durch welche die Bewerber ihre Befähigung zum Genuß des Stipendiums nachweisen zu können glauben.

Bonn, den 2. November 1893.

J.-Nr. 2456.

Der Königliche Universitäts-Kurator: Gandtner.

Statut

der von dem Banquier Carl Cahn in Bonn an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität aus Anlaß der 75jährigen Jubelfeier derselben zu gründenden „Cahn'schen Studienstiftung II.“

§. 1. Die „Cahn'sche Studienstiftung II“ an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird von dem Banquier Carl Cahn in Bonn zunächst mit einem Kapital von 5000 Mark gegründet. Eine Erweiterung des Stiftungsvermögens wird vorbehalten.

§. 2. Das Stiftungskapital wird an die Königliche Universitätskasse nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Stiftung eingezahlt. Die Universitätskasse hat das Vermögen der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königlichen Universitäts-Kuratoriums zu verwalten.

§. 3. Die Zinsen des sofort rentbar zu machenden Kapitals sollen zu einem jährlichen Stipendium für einen durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit sich auszeichnenden Studirenden verwandt werden. Die eine Hälfte des Stipendiums wird am 2. Januar, die zweite Hälfte am 1. Juli ausgezahlt.

§. 4. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Königlichen Kuratorium der Universität zu und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen:

1, der Bewerber muß entweder der juristischen oder

der medizinischen oder der philosophischen Fakultät der Rheinischen Universität und zwar in beiden Semestern des Jahres, für welches das Stipendium vertheilt wird, angehören;

- 2, auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist keine Rücksicht zu nehmen;
- 3, Studierende, welche notorisch hemittelt oder die Söhne notorisch hemittelter Eltern sind, sind von der Bewerbung um das Stipendium ausgeschlossen;
- 4, unter mehreren Bewerbern haben den Vorzug:

- a) Descendenten des verstorbenen Kommerzienraths Hugo Cahn,
- b) demnächst diejenigen, welche in der Stadt Bonn geboren sind. Finden sich keine qualifizirten Bewerber aus der Cahn'schen Familie in der obigen Begrenzung oder event. keine solchen, die in der Stadt Bonn geboren sind, so ist das Stipendium an einen in der Rheinprovinz geborenen Studierenden zu conferiren.

Erscheinen nach dem Obigen mehrere Bewerber als qualifizirt, so conferirt das Kuratorium das Stipendium an denjenigen unter denselben, welcher nach seinem, des Kuratoriums, gewissenhaftem Ermessen im Hinblick auf die Bestimmung im §. 3 als vorzugsweise berücksichtigenswerth sich darstellt. Sollte der Fall eintreten, daß in einem bestimmten Jahre kein zum Genuß des Stipendiums pualifizirter Bewerber vorhanden ist, so wird der Betrag desselben zum Kapital geschlagen.

§. 5. Das Stipendium ist jährlich am Stiftungstage der Universität — am 18. Oktober —, zum ersten Male im Jahre 1894, zu conferiren.

§. 6. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn insofern geändert werden, daß kein Kuratorium an der Spitze der Universität steht, so gehen dessen aus diesem Statut ersließenden Befugnisse an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domicil über.

Obiges Statut habe ich zum Zeichen meiner Genehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Bonn, den 3. August 1893.

gez.: Carl Cahn.

Personal-Nachrichten.

1459. 1486. Im Monat Oktober d. Js. sind folgende Behrpersonen angestellt worden:

I. Lehrer:

a. Provisorisch:

Albrecht, Rudolf, an der kath. Volkssch. zu Bürrig.
Averbeck, Franz, an der kath. Volkssch. zu St. Leonis.
Bierhaus, Johann, an der evang. Volkssch. II zu Dümpten.
Broderhoff, Josef, an der kath. Volkssch. zu Mündelheim.
Göke, Carl, an der evang. Volkssch. zu Vinden.
Jugenlath, Jacob, an der kath. Volkssch. zu Hamborn.

Hierzu eine Beilage enthaltend: Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Klostod.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 201, 202, 203 und 204.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Kranen, Karl, an einer Volkssch. zu Ohligs. Neuhaus, Ernst, an einer Volkssch. zu Ohligs. Pauß, Karl, an einer Volkssch. zu Duisburg. Ponzen, Peter, an der kath. Volkssch. I zu Frintrop. Ringel, Carl, an einer Volkssch. zu Belbert. Schöneberg, Friedrich, an der evang. Volkssch. zu Burscheid. Schulte-Lillmann, Heinrich, an einer Volkssch. zu Höhscheid. Simon, Ewald, an einer Volkssch. zu Höhscheid. Strobel, Heinrich, an der evang. Volkssch. II zu Heiffen. von Staa, Friedrich Wilhelm, zum Lehrer an der städt. höh. Knabensch. zu Uerdingen. Weber, Otto, an der evang. Schule zu Haarzopf.

b. Definitiv.

Claus, Franz, an der einklassigen kath. Volkssch. zu Schonnebeck. Dresen, Wilhelm, an der höh. Knabensch. zu Meiderich. Eichhorn, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Sterkrade. Graefe, Wilhelm, an der evang. Volksschule III zu Bochold. Kanngießer, Christoph, an einer Volkssch. zu Hilden. Kienmann, Rudolf, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. zu Elberfeld. Kleins, Franz, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. zu Ohligs. Martin, Nicolaus, an einer Volkssch. zu Barmen. Müller, Johann, an der kath. Volkssch. zu Holthausen II. Stallnecht, Fritz, zum ersten Lehrer an der evang. Volkssch. zu Bochold III. Wicke, Wilhelm, an einer Volkssch. zu Solingen.

II. Lehrerinnen.

a. Provisorisch.

Bostamp, Therese, an der kath. Volkssch. zu Wyler. Dünte, Clara, an der kath. Volkssch. zu Saar. Kraberg, Anna, an der evang. Volkssch. zu Dellwig. Lommaßsch, Hedwig, an einer Volkssch. zu Grefeld. Neuhaus, Anna, an der evang. Volkssch. zu Holthausen. Reinders, Anna, an der kath. Volkssch. zu Capellen. Schönberg, Johann, Wwe. Louise geb. Michel, an einer Volkssch. zu Elberfeld.

b. Definitiv.

Braun, Maria, an einer Volkssch. zu Solingen. Koch, Elisabeth, an der kath. Volkssch. zu Widrath. Natrop, Selinde, an der städt. höh. Mädchensch. zu Essen. Reiff, Elisabeth, an einer Volkssch. zu Essen.

1460. 1487. Die Wahl des Lieutenants der Reserve Julius Evers zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Remscheid ist Allerhöchst bestätigt worden.

1461. 1488. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Franz Saurland auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kommerzkirchen ernannt.

1462. 1489. An Stelle des verstorbenen Dechanten Kiffelstein zu Wesel ist der Pfarrer Johannes Koelofs ebendasselbst unter dem 28. Oktober d. J. zum Landdechanten des Defanats Wesel ernannt.

1463. 1490. Der Pfarrer Reinboth zu Hamborn ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Hamborn und Schmidtthorst ernannt worden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text at the bottom of the page.